



ActiveBook  
Interaktives  
Training

**MEHR  
ERFAHREN**

**ABITUR-TRAINING**

Recht  
Bayern

**STARK**

# Inhalt

Vorwort

<b>Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Lösungsstrategien im Fachbereich Recht</b> .....	<b>2</b>
1.1 Herangehensweise an Aufgaben .....	2
1.2 Formulierung von Lösungen .....	2
1.3 Operatoren .....	3
<b>2 Prüfungsrelevante Arbeitstechniken</b> .....	<b>10</b>
2.1 Einsatz von Fachterminologie .....	10
2.2 Erstellen von Übersichten zur Systematisierung .....	10
2.3 Interpretation von Karikaturen .....	11
2.4 Arbeiten mit Gesetzestexten und Lösen von Rechtsfällen .....	11
<b>3 Rechtstechnische Grundlagen</b> .....	<b>13</b>
3.1 Aufbau und Systematik des BGB .....	13
3.2 Zitier-, Lese- und Sprechweise von Paragrafen .....	16
3.3 Normenanalyse .....	18
3.4 Normenverknüpfung .....	20
3.5 Subsumtion .....	21
<b>Grundlagen unserer Rechtsordnung</b> .....	<b>25</b>
<b>1 Merkmale und Ziele der Rechtsordnung</b> .....	<b>26</b>
1.1 Recht und Rechtsordnung .....	26
1.2 Rechtsfunktionen .....	26
1.3 Dimensionen der Gerechtigkeit .....	27
<b>2 Quellen des Rechts und Merkmale des Rechtsstaats</b> .....	<b>29</b>
2.1 Naturrechtslehre vs. Rechtspositivismus .....	29
2.2 Der Rechtsstaat .....	30
2.3 Rechtsquellen .....	30
<b>3 Gliederung des Rechts</b> .....	<b>32</b>
<b>4 Fortentwicklung des Rechts</b> .....	<b>33</b>

<b>Strafrecht</b> .....	<b>35</b>
1 Das Strafrecht im Überblick .....	36
1.1 Das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts .....	36
1.2 Funktion des Strafrechts .....	36
1.3 Überblick Strafgesetzbuch .....	37
2 Straftheorien – Überlegungen zum Zweck von Strafe .....	38
3 Aufbau einer Straftat .....	39
3.1 Tatbestandsmäßigkeit .....	39
3.2 Rechtswidrigkeit .....	39
3.3 Schuld .....	40
4 Strafe und Gerechtigkeit .....	41
4.1 Zusammenhang Schuld, Strafe, Gerechtigkeit .....	41
4.2 Grundsätze der Strafzumessung .....	41
4.3 Mögliche Rechtsfolgen einer Straftat .....	42
5 Der Strafprozess .....	44
5.1 Aufbau der Strafjustiz .....	44
5.2 Ablauf eines Strafprozesses .....	45
<b>Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip</b> .....	<b>47</b>
1 Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen .....	48
2 Vertragliche Schuldverhältnisse .....	51
2.1 Entstehung von Verträgen .....	51
2.2 Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge .....	52
2.3 Einzelne Schuldverhältnisse: Gebrauchsüberlassungen .....	55
2.4 Einzelne Schuldverhältnisse: Dienstleistungen .....	59
3 Abstraktionsprinzip am Beispiel der Kaufhandlung .....	63
3.1 Die Kaufhandlung .....	63
3.2 Wirkung und rechtliche Bedeutung des Abstraktionsprinzips .....	65
3.3 Anwendung des Abstraktionsprinzips – Interessenausgleich .....	67
4 Gesetzliche Schuldverhältnisse .....	69
4.1 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812–822 BGB) .....	69
4.2 Unerlaubte Handlung (§§ 823–830 BGB) .....	71

<b>Eigentumsordnung</b> .....	<b>79</b>
1 Abgrenzung der Begriffe Eigentum und Besitz .....	80
2 Eigentumsordnung .....	81
2.1 Inhalte und Grenzen .....	81
2.2 Fortentwicklung des Eigentumsrechts .....	82
3 Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (Mobilien) .....	83
3.1 Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft .....	83
3.2 Kauf unter Eigentumsvorbehalt .....	84
3.3 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten .....	86
3.4 Grenzen des gutgläubigen Erwerbs .....	87
3.5 Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit .....	87
4 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen (Immobilien) .....	89
<b>Leistungsstörungen und Verbraucherschutz</b> .....	<b>93</b>
1 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen .....	94
1.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten .....	94
1.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung .....	95
1.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen .....	96
2 Verspätete Leistung beim Kauf .....	106
2.1 Rücktritt vom Vertrag bei verspäteter Leistung .....	107
2.2 Schadensersatz statt der Leistung bei verspäteter Leistung .....	109
2.3 Schadensersatz neben der Leistung: Ersatz des Verzögerungsschadens .....	111
2.4 Besondere Rechtsfolgen bei Verzug .....	115
2.5 Sonderfall verspätete Teilleistung .....	115
2.6 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zur verspäteten Leistung .....	116
3 Mangelhafte Leistung beim Kauf .....	118
3.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels .....	118
3.2 Ansprüche bei behebbarem Sachmangel .....	122
3.3 Zusammenfassung der Sonderregelungen zum Sachmangel beim Verbrauchsgüterkauf .....	130
3.4 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zum Sachmangel .....	130
4 Schutzpflichtverletzungen .....	132

5	Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz .....	134
5.1	Vertragsfreiheit in der sozialen Marktwirtschaft .....	134
5.2	Verbraucherschutz: Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	137
5.3	Verbraucherschutz: Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf ....	139
5.4	Verbraucherschutz: Besondere Vertriebsformen .....	141
5.5	Termine, Fristen und Verjährung beim Kauf .....	149

**Lösungen** ..... 155

	Hervorhebungen und Querverweise im BGB .....	185
	Stichwortverzeichnis .....	187

**Autoren:** Burkart Ciolek (Grundlagen unserer Rechtsordnung; Strafrecht; Eigentumsordnung), Dr. Kerstin Vonderau (Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben; Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip; Leistungsstörungen und Verbraucherschutz)

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

dieser Band enthält alle prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Recht für die Jahrgangsstufen 11 und 12**. So können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf Schulaufgaben und die Abiturprüfung vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Inhalten, Lösungsschemata und Fallbeispielen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- Inhalte werden durch **Grafiken und Tabellen** veranschaulicht.
- Das Einstiegskapitel schult außerdem Ihre **Methodenkompetenz** und gibt einen Überblick über die **Operatoren** und **Arbeitstechniken**.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Der **Lösungsteil** ermöglicht es Ihnen, Ihren Lernerfolg selbst zu überprüfen.
- Auf Grundlage der **Paragrafenliste** am Ende des Buches können Sie Ihr BGB mit den erforderlichen Querverweisen präparieren.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen.

Über den **Online-Code** erhalten Sie außerdem Zugang zu **digitalen Ergänzungen** dieses Trainingsbuchs:

- Zu jedem Teilkapitel finden Sie **interaktive Aufgaben** und **MindCards**. Auf der Umschlaginnenseite finden Sie einen Link zu der Plattform **MyStark** und einen persönlichen Code, mit dem Sie Zugriff auf die interaktiven Aufgaben und MindCards haben.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!

Dr. Kerstin Vonderau

Burkart Ciolek



### 3.3 Normenanalyse

Eine grundlegende und unverzichtbare Kompetenz im Fachbereich Recht ist das analytische Lesen von Rechtsnormen oder anderen juristischen Texten. Für Paragraphen und Artikel wird dazu die Technik der sogenannten **Normenanalyse** eingesetzt.

Bis auf wenige Ausnahmen enthalten Rechtsnormen eine „wenn ... dann“-Struktur, d. h., man kann sie in Sätze umformulieren, die mit „wenn“ anfangen und deren letzter Teilsatz mit „dann“ beginnt. Ein **Beispiel**:

#### § 965 BGB Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) <sup>1</sup>Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

Paraphrasiert man **Absatz 1** mit einem Satz nach dem Strukturmuster „wenn ... dann“, erhält man folgendes Ergebnis:

**Wenn** jemand eine verlorene Sache findet

**und wenn** er diese an sich nimmt,

**dann** muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.

Die „wenn“-Teilsätze beschreiben einen Sachverhalt und zwar die Voraussetzungen, unter denen § 965 BGB anzuwenden ist. Diese Voraussetzungen werden **Tatbestandsmerkmale** genannt. Der „dann“-Teilsatz beschreibt die **Rechtsfolge**, die eintritt, wenn § 965 BGB anzuwenden ist.

Versucht man das Gleiche mit **Absatz 2**, wird es schon ein bisschen anspruchsvoller, da der Absatz zwei Sätze enthält.

**Wenn** der Finder die Empfangsberechtigten nicht kennt

**oder wenn** ihm ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist

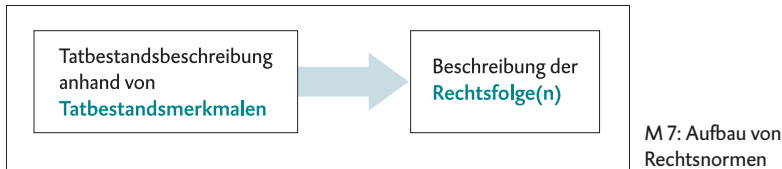
**und wenn** die Sache mehr als 10 € wert ist,

**dann** muss der Finder den Fund und alle zur Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der zuständigen Behörde melden, **und** zwar unverzüglich.



Der zweite Satz von Absatz 2 hat sich einbauen lassen, indem man den sogenannten **Umkehrschluss** verwendet, d. h., man verneint die Aussage des BGB. Im vorliegenden Fall entsteht durch die dann doppelte Verneinung eine positive Aussage (*nicht* „nicht mehr als 10 Euro“ ergibt „mehr als 10 Euro“).

**Rechtsnormen** sind also in der Regel nach folgendem **Schema** aufgebaut:



Formelhaft könnte man das auch so darstellen (TBM = Tatbestandsmerkmale, RF = Rechtsfolgen):

$$TBM_1 + TBM_2 + \dots + TBM_n \rightarrow RF$$

Es gibt allerdings auch Rechtsnormen, die Rahmenbedingungen beschreiben und daher anders strukturiert sind. So ist z. B. der Schutz der Umwelt in Art. 20a GG und 141 BV enthalten.

Für die Entscheidung, ob eine Rechtsnorm „greift“, d. h., ob sie **anwendbar** ist, müssen noch folgende Aspekte beachtet werden.

- Es müssen grundsätzlich **alle Tatbestandsmerkmale erfüllt** sein. Trifft auch nur ein einziges Tatbestandsmerkmal nicht zu, trifft die gesamte Rechtsnorm nicht zu.
- Dabei gilt: Mit „und“ verbundene „wenn“-Elemente stehen für unterschiedliche Tatbestandsmerkmale, die alle erfüllt sein müssen (im §965 I BGB das „Finden“ **und** das „Ansichnehmen“); mit „oder“ verbundene „wenn“-Elemente stellen Alternativen eines einzigen Tatbestandsmerkmals dar, von denen nur mindestens eine erfüllt sein muss (im §965 II BGB: „kennt Empfangsberechtigten nicht“ **oder** „Aufenthaltsort ist unbekannt“; d. h., der Finder könnte den Eigentümer zwar kennen, weiß aber nicht, wo er diesen finden kann).
- Die Reihenfolge der Anordnung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolge(n) ist beliebig. So fangen manche Rechtsnormen mit der Rechtsfolge an (z. B. §823 II BGB), oder die Rechtsfolge ist zwischen verschiedene Tatbestandsmerkmale geschoben, wie in §965 II oder §828 III BGB.

- Es gilt der Grundsatz *lex specialis* bricht *lex generalis*, d. h. beispielsweise, dass eine Regelung aus einem zweiten Absatz eines Paragraphen dazu führen kann, dass die Regelung aus dem ersten Absatz doch nicht greift. Man muss daher immer alle Absätze eines Paragraphen zumindest soweit lesen, dass man entscheiden kann, ob auch weitere Absätze für den gegebenen Sachverhalt relevant sind.

### 3.4 Normenverknüpfung

In vielen Fällen enthalten Rechtsnormen Tatbestandsmerkmale oder juristische Begriffe, die in anderen Rechtsnormen näher beschrieben oder definiert sind, sodass man sich auch auf diese Rechtsnormen beziehen muss, wenn man klären möchte, ob eine Rechtsnorm angewandt werden kann. Man nennt dies **Normenverknüpfung**.

So ist beispielsweise das Wort „unverzüglich“ aus §965 I und II BGB in §121 BGB definiert als „ohne schuldhaftes Zögern“. Obwohl §121 BGB mit dem in §965 BGB geregelten Fund nichts zu tun hat, gelten nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ (vgl. S. 16) derartige Definitionen für das gesamte BGB. Um solche Normenverknüpfungen schneller auffinden zu können, kann man den Gesetzestext mit sogenannten Querverweisen versehen, d. h., man markiert das entsprechende Wort im Ausgangsparagrafen und schreibt darüber oder an den Rand daneben den damit verknüpften Paragraphen (vgl. Liste S. 181 f.). Solange man sich im gleichen Gesetzestext bewegt, genügt die Ziffer; bei Verweisen auf andere Gesetzestexte muss das entsprechende Kürzel ebenfalls ergänzt werden (z. B. GG für Grundgesetz oder StGB für Strafgesetzbuch).

#### § 965 BGB Anzeigepflicht des Finders (Auszug)

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

121

M 8: Beispiel für Querverweis im BGB

Außerdem gibt es Rechtsnormen, die nach dem Prinzip *lex specialis* bricht *lex generalis* die Wirkung anderer Rechtsnormen unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen wieder aufheben (z. B. §828 I BGB in Bezug auf §823 BGB). Auch hier empfiehlt es sich, einen entsprechenden Querverweis im BGB einzutragen, sodass man bei der konkreten Falllösung weiß, welche verbundenen Rechtsnormen noch zumindest in Erwägung gezogen werden müssen.

§ 823 BGB könnte man z. B. folgendermaßen mit Querverweisen versehen:

Gesetzestext	Empfohlene Querverweise	Begründungen für die Querverweise
§ 823 BGB Schadensersatzpflicht	828	Sonderregelungen für Minderjährige
(1) Wer <u>vorsätzlich</u> oder <u>fahrlässig</u> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen <u>widerrechtlich</u> verletzt, ist dem anderen zum <u>Ersatz</u> des daraus entstehenden <u>Schadens</u> verpflichtet.	276	u. a. Definition von Fahrlässigkeit
	227 ff.	Rechtfertigungsgründe gegen Widerrechtlichkeit
	249 ff.	Regelungen zur Art und Höhe des Schadensersatzes

M 9: Mögliche Verweisteknik bei § 823 I BGB

Dabei ist zu beachten, dass außer der Angabe von Querverweisen und den Hervorhebungen durch Unterstreichen oder farbiges Markieren keine Kommentare erlaubt sind. Farbige Markierungen dürfen auch keine Systematik (wie z. B. Tatbestandsmerkmale gelb, Rechtsfolgen grün) enthalten.<sup>1</sup>

### 3.5 Subsumtion

Das Wort **Subsumtion** (von lat. *sub*, unter, und *sumere*, nehmen) bezeichnet ganz allgemein die Unterordnung eines Begriffs unter einen anderen. Im Fachbereich Recht bezeichnet man als Subsumtion die Prüfung, ob ein juristischer Sachverhalt (Fall) unter eine bestimmte Rechtsnorm (z. B. Paragraf aus dem BGB) untergeordnet werden kann, sodass die Rechtsnorm und ihre Rechtsfolge anwendbar sind. Rein methodisch bedeutet subsumieren also die schrittweise Überprüfung, ob jedes Tatbestandsmerkmal einer Rechtsnorm im gegebenen Sachverhalt erfüllt ist. Die Voraussetzung für die Subsumtion ist daher die oben beschriebene Normenanalyse und ggf. Normenverknüpfung (vgl. S. 20).

Ein **Beispiel** zur Erläuterung: X findet beim Aussteigen aus seinem Auto in einem Parkhaus einen Geldbeutel. Dieser enthält neben 300 € eine Bahncard, auf der zwar ein Name und ein Foto zu sehen sind, aber keine Adresse. X kennt die Person auf der Bahncard nicht, steckt den Geldbeutel ein und überlegt, wie er jetzt weiter vorgehen soll.

<sup>1</sup> Diese Regelungen gelten für das Bayerische Abitur und die damit verbundenen Leistungserhebungen. In anderen Bundesländern und an anderen Schulen bzw. Hochschulen gelten ggf. andere Regeln, die unbedingt einzuhalten sind.

Subsumtion zum gegebenen Fall und §965 BGB anhand der Normenanalyse:

<b>Absatz 1</b>	
<b>Wenn</b> jemand eine verlorene Sache findet	Trifft zu, da X einen Geldbeutel findet und davon auszugehen ist, dass niemand einen Geldbeutel mit 300 € absichtlich auf den Boden eines Parkhauses legt.
<b>und wenn</b> er diese an sich nimmt,	Trifft zu, da X den Geldbeutel einsteckt.
Rechtsfolge: <b>dann</b> muss er dies dem Verlierer, Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich anzeigen.	Das heißt, X müsste dem Verlierer, hier vermutlich identisch mit dem Eigentümer, oder einem sonstigen Empfangsberechtigten seinen Fund unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen.
<b>Absatz 2</b>	
<b>Wenn</b> der Finder die Empfangsberechtigten nicht kennt	Trifft zu, da X die Person, zu der der Name und das Foto auf der Bahncard gehören, nicht kennt.
<b>oder wenn</b> ihm ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist	<i>(Hinweis: nur eine Alternative dieses Tatbestandsmerkmals muss erfüllt sein; vgl. S. 19)</i>
<b>und wenn</b> die Sache mehr als 10 Euro wert ist,	Trifft zu, da allein schon das Bargeld 300 € sind.
Rechtsfolge: <b>dann</b> muss der Finder den Fund und alle zur Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände der zuständigen Behörde melden, <b>und</b> zwar unverzüglich.	D. h., X muss der zuständigen Behörde, z. B. dem lokalen Fundamt, den Fund sowie den Namen auf der Bahncard und den Hinweis, dass darauf auch ein Foto ist, ohne schuldhaftes Zögern melden, beispielsweise indem er dort anruft.
<b>Ergebnis</b>	
Nachdem alle Tatbestandsmerkmale des §965 I und II BGB zutreffen, muss X seinen Fund unverzüglich der zuständigen Behörde melden.	

M 10: Beispiel für eine Normenanalyse und Subsumtion

Die hier tabellarisch dargestellte Subsumtion kann je nach Prüfungsanforderung entweder stichpunktartig oder auch als geschlossener Text formuliert werden. Unabdingbar ist in jedem Fall eine sorgfältige **Normenanalyse** und konsequente **Prüfung** jedes Tatbestandsmerkmals im Hinblick darauf, ob es zutrifft oder nicht, sowie jeweils eine **Begründung** dafür, die sich ganz konkret auf den Sachverhalt des gegebenen Falles bezieht (**Fallbezug**). Bei verknüpften Normen (vgl. S. 20) sind diese ebenfalls zu subsumieren (hier § 121 BGB).

Normenanalyse und Subsumtion werden bei den Ansprüchen aus **Unlaubter Handlung** nochmals ausführlich anhand eines Beispiels dargestellt (vgl. S. 71 ff.).



# Leistungsstörungen und Verbraucherschutz

## In diesem Kapitel lernen Sie ...



- welche Pflichten aus Schuldverhältnissen entstehen können,
- welche Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen beim Kauf auftreten können,
- welche grundlegenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen es bei Leistungsstörungen gibt,
- wie man mit einer Systematik aus diesen Tatbeständen und Rechtsfolgen Fälle zu Leistungsstörungen lösen kann,
- welche rechtlichen Folgen eine verspätete Leistung beim Kauf haben kann,
- was man unter einem behebbaren Sachmangel versteht und wie man die verschiedenen Varianten systematisieren kann,
- welche wichtigen Rechte man bei Vorliegen eines Sachmangels geltend machen kann und wie man dabei vorgehen muss,
- wie durch die Regelungen zur verspäteten Leistung und zum Sachmangel Rechtssicherheit und Interessenausgleich gewährleistet werden,
- was man unter Vertragsfreiheit versteht und welche Rolle diese in unserer Wirtschaftsordnung spielt,
- wie absolute Vertragsfreiheit zu unangemessenen Nachteilen für Käufer führen kann und daher vom Gesetzgeber im Rahmen des Verbraucherschutzes eingeschränkt wird,
- welche wichtigen Sonderregelungen zum Schutz des Verbrauchers es beim Verbrauchsgüterkauf und bei Besonderen Vertriebsformen gibt.

# 1 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen

## 1.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten

Aus jedem vertraglichen Schuldverhältnis entstehen **Hauptpflichten**. Beim Kaufvertrag finden sich diese in §433 BGB<sup>10</sup> (vgl. S. 63 f.). Zusätzlich können sowohl leistungsbezogene Nebenpflichten als auch leistungsbegleitende Schutzpflichten gemäß §241 II BGB entstehen.

**Leistungsbezogene Nebenpflichten** – z. B. die sachgerechte Verpackung, Beratung und Aufklärung über den Kaufgegenstand – sind mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistung verbunden und lassen sich von den **leistungsbegleitenden Schutzpflichten** – z. B. sorgfältige Behandlung eines Fahrzeugs beim Reifenwechsel – unterscheiden, indem man fragt, ob trotz einer Verletzung der entsprechenden Pflicht die vertragliche Leistung als Hauptpflicht einwandfrei erbracht worden wäre. Ein **Beispiel** zur Erläuterung:

### FALLBEISPIEL

Im Fachgeschäft des A interessiert sich Kunde B für einen neuen Satz Kochgeschirr, der als Ausstellungsware zum Sonderpreis angeboten wird. Glücklicherweise über sein „Schnäppchen“ nimmt B nach dem Bezahlen die von A eingepackte Ware mit nach Hause. Beim Auspacken stellt B fest, dass die Beschichtung der Teflonpfanne total verkratzt ist, weil ein Topf ohne Zwischenpolster direkt daraufgepackt war. Verärgert will B alles wieder einpacken. Als er in das Verpackungsmaterial greift, spürt er einen heftigen Schmerz an der Hand. Später stellt sich heraus, dass A einen Cutter im Karton vergessen hatte, an dem sich B so stark geschnitten hat, dass die Sehne am Ringfinger durchtrennt ist.

Grenzen Sie zwischen vertraglichen Hauptpflichten, leistungsbezogenen Nebenpflichten und reinen Schutzpflichten ab.

**Schuldverhältnis:** A und B schließen durch Antrag und Annahme einen Kaufvertrag über das Kochgeschirr (§§ 145, 147, 433 BGB).

### Resultierende Pflichten:

- Hauptpflichten von A sind die Übergabe und Übereignung des Kochgeschirrs in mangelfreiem Zustand (§433 I BGB). B muss im Gegenzug das Geschirr abnehmen und den vereinbarten Kaufpreis bezahlen (§433 II BGB).
- Eine **leistungsbezogene Nebenpflicht** ist beispielsweise, dass A die Ware so sorgfältig einpackt, dass beim Transport keine Schäden wie die verkratzte Teflonbeschichtung entstehen.

<sup>10</sup> Lesen Sie die im Kapitel genannten §§ unbedingt im Gesetzestext nach, um Inhalt und Systematik des Schuldrechts zu verstehen, und markieren Sie sie wie empfohlen (vgl. S. 20 f.).

- Eine **Schutzpflicht** ist beispielsweise, dass A beim Einpacken so sorgfältig arbeitet, dass er nichts Gefährliches wie den Cutter in den Karton mit einpackt (§241 II BGB: Rücksichtnahme auf Rechtsgüter des Vertragspartners, hier auf die Unversehrtheit des Körpers von B).

Eine eindeutige Trennung zwischen leistungsbezogenen Nebenpflichten und reinen Schutzpflichten ist zum Teil nicht möglich bzw. hängt von der jeweiligen Vertragsgestaltung ab. So kann die Pflicht zur Beilage einer verständlichen Gebrauchsanleitung für eine Motorsäge als Schutzpflicht betrachtet werden, die sicherstellen soll, dass im Umfeld der Leistung kein Schaden wie z. B. die Verletzung einer Person entsteht. Es kann sich aber auch um eine leistungsbezogene Nebenpflicht handeln, wenn durch eine mangels Gebrauchsanweisung unsachgemäße Verwendung die Säge selbst beschädigt oder zerstört werden kann. In solchen Fällen wird man, je nachdem, ob die Rechtsfolgen bzw. Ansprüche auf die Kaufsache selbst (z. B. Lieferung einer neuen Säge) oder auf deren Umfeld (z. B. Schadensersatz wegen Verletzung einer Person) gerichtet sind, die eine oder die andere Interpretation wählen.

## 1.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung

Der Großteil der Verträge im täglichen Leben wird reibungslos abgewickelt. Werden alle Pflichten aus einem Schuldverhältnis ordnungsgemäß erfüllt, wird das auch juristisch als **Erfüllung** bezeichnet und führt zum **Erlöschen** des Schuldverhältnisses (§362 BGB, vgl. S. 50).

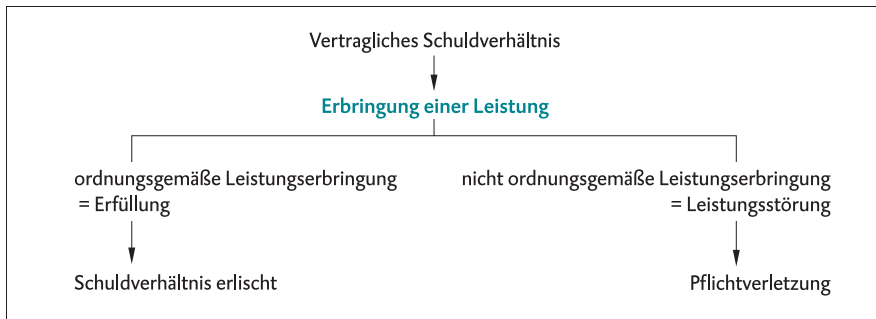
Allerdings kommt es auch immer wieder zu Störungen bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten: Ein neues Gerät funktioniert nicht, ein Kunde zahlt nicht, eine Arbeit wird nicht pünktlich ausgeführt. Werden eine oder mehrere Pflichten aus dem Schuldverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllt, spricht man von **Leistungstörungen** bzw. **Pflichtverletzungen**.<sup>11</sup>

Das Wort „Verletzung“ wird umgangssprachlich oft spontan mit einem Verschulden des jeweiligen Vertragspartners verbunden. Der juristische Begriff der **Pflichtverletzung** ist allerdings völlig losgelöst vom Vertretenmüssen (vgl. S. 100 f.) wie z. B. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Er beinhaltet ausschließlich „das **objektive Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm** des Schuldverhältnisses“.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Der Begriff Leistungstörung bezieht sich nur auf vertragliche Schuldverhältnisse, d. h. auf Rechtsgeschäfte, in denen eine Leistung vereinbart wird, der Begriff Pflichtverletzung auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse, z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. S. 69).

<sup>12</sup> Dauner-Lieb et. al.: Das Neue Schuldrecht, S. 74.





M 40: Schuldverhältnis und Rechtsfolgen

Der Begriff der Pflichtverletzung deckt alle Leistungsstörungen ab:

- **Unmöglichkeit:** Die ordnungsgemäße Leistung kann gar nicht erbracht werden (*kein Gegenstand des Lehrplans im bayerischen G8*).
- **Verspätete Leistung:** Die Leistung kann zwar erbracht werden, wird aber nicht rechtzeitig erbracht (vgl. S. 106 ff.).
- **Mangelhafte Leistung:** Die Leistung wird erbracht, ist aber mangelhaft (vgl. S. 118 ff.).
- **Schutzpflichtverletzung:** Die Leistung wird erbracht, aber leistungsbegleitende Schutzpflichten werden verletzt (vgl. S. 129 f.).

Da die Erfüllung einer noch nicht fälligen Pflicht nicht eingefordert werden kann und daher auch noch keine Pflichtverletzung möglich ist, beinhaltet der Begriff der Pflichtverletzung grundsätzlich die **Fälligkeit** der Leistung. Ausnahme sind die Schutzpflichten, die bereits bei Vertragsanbahnung greifen können (§§ 311 II und III, 241 II BGB). Wann eine Leistung fällig ist, ist in § 271 BGB festgelegt: Wird kein Leistungszeitpunkt vereinbart, tritt die Fälligkeit sofort ein, andernfalls erst mit Eintritt des vereinbarten Zeitpunkts. Die Auslegung von Zeitangaben wie z. B. „in drei Wochen“ oder „Mitte des Monats“ ist in §§ 187–193 BGB geregelt.

### 1.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen führen in der Regel zu sogenannten **Sekundäransprüchen** des Gläubigers gegen den Schuldner, die an die Stelle der ursprünglichen vertraglichen **Primäransprüche** treten, wenn der Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. **Beispiel:** A verkauft B wissentlich ein defektes Fahrrad und verletzt damit vorsätzlich seine Pflicht zur mangelfreien Lieferung

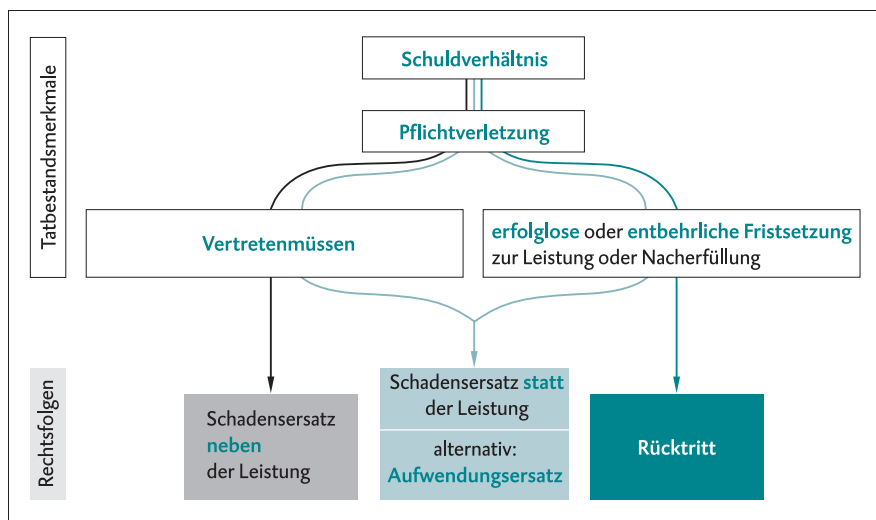
des Fahrrads (Primäranspruch des B). B stürzt wegen des Defekts mit dem Fahrrad und dabei zerreit seine neue Jeans. Er fordert daraufhin als Sekundäranspruch von A Schadensersatz in Höhe des Wertes der Hose.

Um Sachverhalte und Fälle zu Leistungstörungen verstehen und lösen zu können, sollte man die grundlegende Systematik des deutschen Schuldrechts verstanden haben, die bei konsequenter Anwendung zur korrekten Lösung führt.

Der **Allgemeine Teil des Schuldrechts** beinhaltet die generellen Regelungen, die für alle Arten von Pflichtverletzungen gelten, und basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Es gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*, d. h., immer dann, wenn eine ordnungsgemäe Leistungserbringung noch möglich und sinnvoll ist, muss der Schuldner zunächst eine **zweite Chance** erhalten.
- Als **generelle Ansprüche** bei Pflichtverletzungen hat der Gesetzgeber Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz vorgesehen.
- Jeder entstandene **Schaden** führt prinzipiell zu einem Anspruch auf Schadensersatz, sofern die andere Vertragspartei den Schaden zu vertreten hat.

Die Systematik des Schuldrechts mit **vier allgemeinen Tatbestandsmerkmalen** und **drei allgemeinen Rechtsfolgen** kann man aus einer vergleichenden Normenanalyse der zentralen Normen für Schadensersatz und Rücktritt (§§ 280 I, 281 I 1 und 323 I BGB) ableiten und folgendermaßen darstellen:



M 41: Allgemeines Anspruchsschema bei Pflichtverletzungen



## Aufgaben

- 1 B kauft sich bei A im Rahmen einer Sonderaktion einen neuen Satz Winterreifen inklusive Felgen und Montage für sein auf 300 PS getuntetes Auto. Als er sein Auto nach Ladenschluss mit dem Zweitschlüssel abholt, stellt B anhand des Aufklebers neben dem Lenkrad fest, dass die Reifen nur bis 190 km/h zugelassen sind. Im Verkaufsgespräch war davon keine Rede, obwohl ausgiebig über das getunte Fahrzeug „gefachsimpelt“ wurde. Außerdem entdeckt B im Lack über dem Radlauf mehrere tiefe Kratzer, die eindeutig bei der Montage der Reifen entstanden sind. Da er wegen der späten Uhrzeit A nicht mehr erreichen kann, fährt B mit dem Auto nach Hause. Auf der Heimfahrt stellt er fest, dass die Räder einwandfrei laufen.

Grenzen Sie am vorliegenden Beispiel begründet zwischen Hauptleistungspflicht, leistungsbezogener Nebenpflicht und leistungsbegleitender Schutzpflicht ab und stellen Sie fest, ob diese erfüllt wurden.

- 2 Erläutern Sie den Unterschied zwischen verspäteter Leistung und Verzug und begründen Sie, warum die Unterscheidung der beiden Tatbestände wichtig ist.
- 3 Geben Sie einen Überblick, welche Ansprüche bei verspäteter Leistung bzw. Verzug theoretisch möglich sind, und erläutern Sie diese kurz mithilfe selbst gewählter Beispiele.
- 4 Der 20-jährige Anton (A) gewinnt bei einem Preisausschreiben für Mitte August einen Traumurlaub in der Karibik. Um in diesem einmaligen Urlaub die Erlebnisse über und unter Wasser festhalten zu können, sieht sich A eine Digitalkamera der Serie *Waterproof* beim Fachhändler Billig (B) für 599 € an. Nach einem längeren Beratungsgespräch entscheidet sich A am 3. Juli 2009 schließlich für die Kamera. B hat allerdings nur das Vorführgerät vorrätig und bietet A an, die Kamera zu bestellen. A ist unentschieden. Nachdem B ihm versichert, dass die Kamera zuverlässig noch im Juli kommen wird, willigt A schließlich ein und leistet eine Anzahlung von 60 €. Von dem Urlaub erzählt A allerdings nichts.

Als A am 2. August die Kamera abholen will, ist B völlig zerknirscht. Die Lieferung sei wegen eines Streiks im Herstellerwerk noch nicht eingetroffen und er könne das auch nicht ändern. Die Vorführkamera könne er ihm auch nicht mitgeben, da sie defekt sei. Verärgert verlässt A den Laden, ohne noch etwas zu sagen, geht direkt zum nächsten Fotoladen und findet dort die Kamera. Er leiht sie dort zum Preis von 150 € für drei Wochen aus.

Erst vier Wochen später, nach seinem Urlaub, geht A wieder zu B. Die bestellte Kamera ist wegen des Streiks noch immer nicht da. A reicht es jetzt. Er sagt B, dass für ihn die Sache damit endgültig erledigt sei, und will seine Anzahlung zurück. B entgegnet, dass das nicht so einfach geht. Schließlich habe A für die Kamera eine verbindliche Bestellung unterschrieben.

- a) Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob A im Recht ist.
  - b) Erläutern Sie (keine Prüfung!), ob A die 150 € Leihgebühr von B verlangen könnte.
  - c) Gehen Sie davon aus, dass A dem B eine letzte Frist von einer Woche zur Lieferung setzt, die Kamera von B aber auch in diesem Zeitraum nicht beschafft werden kann. A bekommt sie ohne Probleme beim Fachgeschäft F, wo sie jedoch 100 € mehr kostet. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob A von B die Kaufpreisdifferenz verlangen kann.
  - d) Gehen Sie davon aus, dass B innerhalb der von A gesetzten Frist zwar die Kamera, aber nicht die mitbestellte Fototasche liefern kann. Außerdem hat A die Kamera mittlerweile bei der Konkurrenz um 50 € billiger entdeckt. Stellen Sie fest, ob A sich aus dem gesamten Kamerageschäft mit B lösen kann.
- 5 Der Student Sigmar Soll (S) muss nach einem Hochwasserschaden seine Wohnung renovieren lassen. Unter anderem braucht er eine neue Küche. Drei Tage nach Abschluss der Arbeiten und Einbau der Küche am 15. 3. erhält S die Rechnung des Einrichtungshauses Elegant (E) in Höhe von 2 000 € für die Küche. Die Rechnung enthält den Vermerk, dass die Zahlung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum (13. 3.) zu erfolgen hat. S begleicht die Rechnung nicht, da er noch auf die Zahlung der Versicherung wartet und keinen Kredit aufnehmen möchte. Sein Konto ist ohnehin schon überzogen. Am 15. 4. erhält S ein Schreiben von E, in dem außer der Zahlung der 2 000 € auch noch Bearbeitungsgebühren für den erneuten Schriftverkehr in Höhe von 5 € und Verzugszinsen gefordert werden.
- a) Erläutern Sie, ob die Forderungen von E rechtmäßig sind und ab welchem Zeitpunkt S ggf. Verzugszinsen zahlen muss.
  - b) Widerlegen Sie die Behauptung, dass ohne den 14-Tage-Vermerk in der Rechnung S spätestens 30 Tage nach Leistung und Rechnungszugang im Verzug ist.



## Leistungsstörungen und Verbraucherschutz

*Alle §§-Angaben beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das BGB.*

- 1 Die **Hauptleistungspflichten** ergeben sich aus dem Vertragsgegenstand und bestehen gemäß §433 I aus der Lieferung der Reifen inklusive Felgen in mangelfreiem Zustand und aus deren ordnungsgemäßer Montage (§631). Diese Pflichten wurden erfüllt, da die Reifen auf dem Auto „einwandfrei laufen“.

**Leistungsbezogene Nebenpflichten** sind beispielsweise Informationspflichten im direkten Zusammenhang mit der Leistung, die hier verletzt wurden, da B nicht darüber informiert wurde, dass die Reifen nur bis zu einer für sein Fahrzeug relativ niedrigen Geschwindigkeit eingesetzt werden dürfen.

**Leistungsbegleitende Schutzpflichten** sind beispielsweise Sorgfaltspflichten gemäß §241 II, die hier ebenfalls verletzt wurden, da bei der Montage der Reifen der Lack am Fahrzeug durch tiefe Kratzer beschädigt wurde.

- 2 Verspätete Leistung liegt vor, wenn eine fällige Leistung, die grundsätzlich möglich ist, nicht rechtzeitig erbracht wird. Damit aus einer verspäteten Leistung Verzug wird, sind zwei weitere Tatbestandsmerkmale erforderlich:

Zum einen das Vertretenmüssen der Verspätung durch den Schuldner (§§286 IV, 276). Zum anderen eine Mahnung gemäß §286 I. Allerdings kann in bestimmten Fällen, die in §286 II aufgelistet sind, die Mahnung entbehrlich sein.

Eine Unterscheidung der beiden Tatbestände ist wichtig, da eine verspätete Leistung lediglich einen vorrangigen Anspruch auf Nacherfüllung, d. h. auf Erbringung der Leistung, bewirkt und einen nachrangigen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, für den Fall, dass die Nacherfüllung erfolglos oder entbehrlich ist (§323). Beim Verzug dagegen kann auch der Verzugsschaden geltend gemacht werden, der ggf. den Wert des eigentlichen Vertragsgegenstands sogar übersteigt (§§280 I, II, 286, 249 ff.). Außerdem besteht während des Verzugs auch eine erweiterte Haftung bezüglich des Vertragsgegenstands, im Extremfall sogar für Zufall, d. h. höhere Gewalt (§287). Bei Geldschulden beginnt mit dem Zeitpunkt des Verzugs auch die Zeit, für die Verzugszinsen zu leisten sind (§288).

### 3 Anspruch auf **Leistung** (Primäranspruch!)

- da der Vertrag weiter besteht, kann die Leistung gefordert werden
- Beispiel: Ein bestellter Computer, der nicht rechtzeitig geliefert wird, muss weiterhin geliefert werden.

#### **Rücktritt** vom (Kauf-)Vertrag § 323

- Rückabwicklung über §§ 346 ff.
- bereits Empfangenes muss zurückgegeben werden
- Beispiel: Kommt es bei einem per Vorkasse bezahlten und nicht rechtzeitig gelieferten Computer nach entbehrlicher oder erfolgloser Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag, ist der Kaufpreis zurückzuerstatten. Wurde der Computer doch noch, aber eben zu spät geliefert, ist beim Rücktritt auch dieser zurückzugeben.

#### **Schadensersatz neben der Leistung** (Verzögerungsschaden)

- für Schäden, die durch den Verzug verursacht wurden §§ 280 I, II, 286
- Beispiel: Entgeht dem Käufer durch einen zu spät gelieferten Computer ein sicherer Auftrag, der nur mit dem Computer ausgeführt werden konnte, hat er Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns, sofern der Verkäufer im Verzug ist (vorhandene oder entbehrliche Mahnung durch den Käufer) und die Verspätung zu vertreten hat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, z. B. Termin vergessen).

#### **Verzugszinsen**

- bei Geldschulden § 288
- Beispiel: Kommt ein Käufer eines Computers mit der Bezahlung in Verzug, z. B. weil er 30 Tage nach Eingang der Rechnung mit Hinweis gemäß § 286 III nicht gezahlt hat, kann der Verkäufer für die Zeit des Verzugs Verzugszinsen verlangen.

#### **Schadensersatz statt der Leistung**

- soweit die Leistung nicht erbracht wurde, d. h. für den fehlenden Teil der Sache/Betrag § 281 I 1 (ggf. Schadensersatz statt der ganzen Leistung, aber nur bei fehlendem Teilleistungsinteresse § 281 I 3)
- Beispiel: Wird bei einem Laptop das Gerät ohne Netzteil ausgeliefert und das Netzteil trotz Mahnung oder bei entbehrlicher Mahnung nicht (rechtzeitig) nachgeliefert und hat der Verkäufer dies zu vertreten, z. B. weil er das Netzteil verloren hat, kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung ver-





© **STARK Verlag**

[www.stark-verlag.de](http://www.stark-verlag.de)  
[info@stark-verlag.de](mailto:info@stark-verlag.de)

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH ist urheberrechtlich international geschützt. Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung des Rechteinhabers in irgendeiner Form verwertet werden.

**STARK**